

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁰⁵

Teil II

G 1998

2004 **Ausgegeben zu Bonn am 23. November 2004** **Nr. 35**

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 17.11.2004 | Gesetz zur Änderung des VN-Waffenübereinkommens GESTA: XA010 | 1507 |
| 21. 9.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung | 1510 |
| 23. 9.2004 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit | 1512 |
| 23. 9.2004 | Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte | 1514 |
| 23. 9.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal | 1516 |
| 27. 9.2004 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit | 1517 |
| 28. 9.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur | 1519 |
| 28. 9.2004 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-thailändischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und über das gleichzeitige Außerkrafttreten des früheren Vertrags vom 13. Dezember 1961 | 1520 |
| 29. 9.2004 | Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1520 |
| 29. 9.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut | 1524 |
| 30. 9.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt | 1524 |
| 1.10.2004 | Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte | 1525 |
| 4.10.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens | 1527 |
| 4.10.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme | 1528 |
| 4.10.2004 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau | 1528 |

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 4.10.2004 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung | 1529 |
| 11.10.2004 | Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit | 1529 |
| 13.10.2004 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-03-03) | 1532 |
| 17.11.2004 | Bekanntmachung zur Festlegung des Gebührensatzes für Kroatien für den Erhebungszeitraum ab 1. November 2004 nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) | 1535 |

Gesetz zur Änderung des VN-Waffenübereinkommens

Vom 17. November 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der Zweiten Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen in Genf am 21. Dezember 2001 in ihrer Schlusserklärung angenommenen Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935) wird zugestimmt. Die Schlusserklärung wird auszugsweise nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 des VN-Waffenübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 17. November 2004

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

Schlussdokument (CCW/CONF.II/2) der Zweiten Überprüfungs-konferenz zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in Genf am 21. Dezember 2001 – Teil II: Schlusserklärung (S. 11 – 12)

Final Document (CCW/CONF.II/2) of the Second Review Conference of the States Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May be Deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects, Geneva, 11 – 21 December 2001 – Part II: Final Declaration (p. 11 – 12)

Document final (CCW/CONF.II/2) de la Deuxième Conférence des Parties chargée de l'examen de la Convention sur l'interdiction ou la limitation de l'emploi de certaines armes classiques qui peuvent être considérées comme produisant des effets traumatiques excessifs ou comme frappant sans discrimination, Genève, 11 – 21 décembre 2001 – Deuxième Partie: Déclaration finale (p. 11 – 12)

Schlussdokument (CCW/CONF.II/2) der Zweiten Überprüfungs-konferenz zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, Genf, 11. – 21. Dezember 2001 – Teil II: Schlusserklärung (S. 11 – 12)

(Übersetzung*)

Article 1

1. This Convention and its annexed Protocols shall apply in the situations referred to in Article 2 common to the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the Protection of War Victims, including any situation described in paragraph 4 of Article I of Additional Protocol I to these Conventions.

2. This Convention and its annexed Protocols shall also apply, in addition to situations referred to in paragraph 1 of this Article, to situations referred to in Article 3 common to the Geneva Conventions of 12 August 1949. This Convention and its annexed Protocols shall not apply to situations of internal disturbances and tensions, such as riots, isolated and sporadic acts of violence, and other acts of a similar nature, as not being armed conflicts.

3. In case of armed conflicts not of an international character occurring in the territory of one of the High Contracting Parties, each party to the conflict shall be bound to apply the prohibitions and restrictions of this Convention and its annexed Protocols.

4. Nothing in this Convention or its annexed Protocols shall be invoked for the purpose of affecting the sovereignty of a State or the responsibility of the Government, by all legitimate means, to maintain or re-establish law and order in the State or to defend the national unity and territorial integrity of the State.

Article premier

1. La présente Convention et les Protocoles y annexés s'appliquent dans les situations visées à l'article 2 commun aux Conventions de Genève du 12 août 1949 relatives à la protection des victimes de guerre, y compris toute situation décrite au paragraphe 4 de l'article premier du Protocole additionnel I aux Conventions.

2. La présente Convention et les Protocoles y annexés s'appliquent, outre les situations visées au paragraphe 1 du présent article, aux situations visées à l'article 3 commun aux Conventions de Genève du 12 août 1949. La présente Convention et les Protocoles y annexés ne s'appliquent pas aux situations de tensions et de troubles intérieurs, telles qu'émeutes, actes de violence isolés et sporadiques et autres actes de caractère similaire, qui ne sont pas des conflits armés.

3. Dans le cas de conflits armés qui ne revêtent pas un caractère international et se produisent sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes, chaque partie au conflit est tenue d'appliquer les interdictions et limitations prévues par la présente Convention et les Protocoles y annexés.

4. Aucune disposition de la présente Convention ou des Protocoles y annexés n'est invoquée pour porter atteinte à la souveraineté d'un État ou à la responsabilité qu'a le gouvernement de maintenir ou de rétablir l'ordre public dans l'État ou de défendre l'unité nationale et l'intégrité territoriale de l'État, par tous les moyens légitimes.

Artikel 1

(1) Dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle finden in den Situationen Anwendung, die in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer gemeinsamen Artikel 2 bezeichnet sind, einschließlich jeder in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I zu diesen Abkommen beschriebenen Situation.

(2) Dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle finden neben den in Absatz 1 bezeichneten Situationen auch auf die in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 bezeichneten Situationen Anwendung. Dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle finden keine Anwendung auf Situationen innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt und sporadisch auftretende Gewalttaten und sonstige Handlungen ähnlicher Art, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten.

(3) Im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und sich im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien ereignet, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet, die Verbote und Beschränkungen dieses Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle anzuwenden.

(4) Dieses Übereinkommen oder die dazugehörigen Protokolle dürfen nicht zur Beeinträchtigung der Souveränität eines Staates oder der Verantwortung der Regierung herangezogen werden, mit allen rechtmäßigen Mitteln die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates zu verteidigen.

*) Die amtliche deutsche Übersetzung ist mit den Außenministerien Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins abgestimmt.

5. Nothing in this Convention or its annexed Protocols shall be invoked as a justification for intervening, directly or indirectly, for any reason whatever, in the armed conflict or in the internal or external affairs of the High Contracting Party in the territory of which that conflict occurs.

6. The application of the provisions of this Convention and its annexed Protocols to parties to a conflict which are not High Contracting Parties that have accepted this Convention or its annexed Protocols, shall not change their legal status or the legal status of a disputed territory, either explicitly or implicitly.

7. The provisions of Paragraphs 2 – 6 of this Article shall not prejudice additional Protocols adopted after 1 January 2002, which may apply, exclude or modify the scope of their application in relation to this Article.

5. Aucune disposition de la présente Convention ou des Protocoles y annexés n'est invoquée pour justifier une intervention, directe ou indirecte, pour quelque raison que ce soit, dans le conflit armé ou dans les affaires intérieures ou extérieures de la Haute Partie contractante sur le territoire de laquelle ce conflit se produit.

6. L'application des dispositions de la présente Convention et des Protocoles y annexés à des parties à un conflit qui ne sont pas de Hautes Parties contractantes ayant accepté la présente Convention et les Protocoles y annexés ne modifie ni explicitement ni implicitement leur statut juridique ni celui d'un territoire contesté.

7. Les dispositions des paragraphes 2 à 6 du présent article ne préjugent pas du champ d'application de tous autres protocoles adoptés après le 1^{er} janvier 2002, pour lesquels il pourra être décidé de reprendre les dispositions desdits paragraphes, de les exclure ou de les modifier.

(5) Dieses Übereinkommen oder die dazugehörigen Protokolle dürfen nicht zur Rechtfertigung einer wie auch immer begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Einmischung in den bewaffneten Konflikt oder in die inneren oder äußeren Angelegenheiten der Hohen Vertragspartei herangezogen werden, in deren Hoheitsgebiet dieser Konflikt stattfindet.

(6) Die Anwendung dieses Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf die an einem Konflikt beteiligten Parteien, die nicht Hohe Vertragsparteien sind, welche das vorliegende Übereinkommen oder die dazugehörigen Protokolle angenommen haben, ändert weder ausdrücklich noch stillschweigend ihre Rechtsstellung oder die Rechtsstellung eines umstrittenen Gebiets.

(7) Die Absätze 2 bis 6 berühren nicht nach dem 1. Januar 2002 angenommene Zusatzprotokolle, die hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs die Absätze 2 bis 6 übernehmen, ausschließen oder ändern können.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung**

Vom 21. September 2004

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 28. April 1989 über Bergung (BGBl. 2001 II S. 510) ist nach Artikel 29 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|---------------------------------------------------------|----|---------------------|
| Dominica | am | 31. August 2002 |
| Estland | am | 31. Juli 2002 |
| nach Maßgabe des Vorbehalts unter II. | | |
| Frankreich | am | 21. Dezember 2002 |
| nach Maßgabe des Vorbehalts unter II. | | |
| Guinea | am | 2. Oktober 2003 |
| Island | am | 21. März 2003 |
| Mauritius | am | 17. Dezember 2003 |
| Neuseeland | am | 16. Oktober 2003 |
| nach Maßgabe des Vorbehalts und der Erklärung unter II. | | |
| Rumänien | am | 18. Mai 2002 |
| Sierra Leone | am | 26. Juli 2002 |
| Syrien, Arabische Republik | am | 19. März 2003 |
| nach Maßgabe der Erklärung unter II. | | |
| Tonga | am | 18. September 2004. |

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Estland bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 31. Juli 2001 nachstehenden Vorbehalt:

(Übersetzung)

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>“1) Pursuant to Article 4, paragraphs 1 and 2 of the Convention the Republic of Estonia shall apply this Convention to warships and other non-commercial vessels owned or operated by the State and entitled, at the time of salvage operations, to sovereign immunity under generally recognized principles of international law;</p> <p>2) Pursuant to Article 30, paragraph 1 (a), (b) and (d) of the Convention the Republic of Estonia reserves the right not to apply the provisions of the Convention:</p> <p>a) when the salvage operation takes place in inland waters and all vessels involved are of inland navigation;</p> | <p>„1) Nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens wendet die Republik Estland das Übereinkommen auf dem Staat gehörende oder von ihm betriebene Kriegsschiffe oder sonstige nicht Handelszwecken dienende Schiffe an, die im Zeitpunkt der Bergungsmaßnahmen nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts Staatenimmunität genießen.</p> <p>2) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, b und d des Übereinkommens behält die Republik Estland sich das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden,</p> <p>a) wenn die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und alle beteiligten Schiffe zur Schifffahrt auf Binnengewässern bestimmt sind;</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>b) when the salvage operations take place in inland waters and no vessel is involved;</p> <p>c) when the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and is situated on the seabed."</p> | <p>b) wenn die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und kein Schiff beteiligt ist;</p> <p>c) wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden."</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Frankreich bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 21. Dezember 2001 nachstehenden Vorbehalt:

(Übersetzung)

"In ratifying the International Convention on Salvage, established in London on 28 April 1989, the Government of the French Republic reserves the right, under Article 30, paragraph 1 (a) and (b) of the Convention, not to apply its provisions when salvage operations take place in inland waters and all vessels involved are of inland navigation and when assistance operations take place in inland waters and no vessel is involved.

In accordance with Article 30, paragraph 1 (d) of the Convention, the French Government also reserves the right not to apply the provisions of the said Convention when the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and is situated on the seabed."

„Bei der Ratifikation des am 28. April 1989 in London geschlossenen Internationalen Übereinkommens über Bergung behält die Regierung der Französischen Republik sich im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b des Übereinkommens das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und alle beteiligten Schiffe zur Schifffahrt auf Binnengewässern bestimmt sind und wenn Hilfsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und kein Schiff beteiligt ist.

In Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens behält die französische Regierung sich ferner das Recht vor, das genannte Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden."

Neuseeland bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16. Oktober 2002 nachstehenden Vorbehalt und die Erklärung:

(Übersetzung)

"The Government of New Zealand in respect of Article 30 (1) (d) of the Convention, reserves the right not to apply the provisions of this Convention when the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and is situated on the seabed;

And declares that this accession shall extend to Tokelau."

„Die Regierung von Neuseeland behält sich in Bezug auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden,

und erklärt, dass der Beitritt sich auf Tokelau erstreckt."

Syrien Arabische Republik bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 19. März 2002 nachstehende Erklärung:

(Übersetzung)

"The accession to this Convention by the Syrian Arab Republic does not mean in any way the recognition of Israel nor does it entail any form of collaboration provided for in the Convention."

„Der Beitritt der Arabischen Republik Syrien zu dem Übereinkommen bedeutet in keiner Weise die Anerkennung Israels und hat auch nicht die Aufnahme irgendeiner Form von Zusammenarbeit aufgrund des Übereinkommens zur Folge."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. April 2002 (BGBl. II S. 1202).

Berlin, den 21. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. September 2004

Das in Tegucigalpa am 14. Juli 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit („AIDS-Prävention in Mittelamerika“) ist nach seinem Artikel 5

am 14. Juli 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. September 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„AIDS-Prävention in Mittelamerika“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration
– im Folgenden „Bank“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mittelamerika beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 12. August 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „AIDS-Prävention in Mittelamerika“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Bank, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bank durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Bank zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Bank zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehens- oder Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

Artikel 3

Die Bank bemüht sich, dass Abschluss und Ausführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern der Bank befreit werden.

Artikel 4

Die Bank bemüht sich, dass bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz

in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 14. Juli 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Thomas Bruns

Für die Mittelamerikanische
Bank für Wirtschaftsintegration

Dr. Harry Brautigam

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 23. September 2004

Schweden hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) nachstehenden Einspruch zu dem von der Türkei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt und zu den Erklärungen notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 23. April 2004, BGBl. II S. 772):

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the declarations and reservation made by the Republic of Turkey upon ratifying the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

The Republic of Turkey declares that it will implement the provisions of the Covenant only to the State Parties with which it has diplomatic relations. This statement in fact amounts, in the view of the Government of Sweden, to a reservation. The reservation of the Republic of Turkey makes it unclear to what extent the Republic of Turkey considers itself bound by the obligations of the Covenant. In absence of further clarification, therefore, the reservation raises doubt as to the commitment of the Republic of Turkey to the object and purpose of the Covenant.

„Die Regierung von Schweden hat die Erklärungen und den Vorbehalt, welche die Republik Türkei bei der Ratifikation des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgegeben beziehungsweise angebracht hat, geprüft.

Die Republik Türkei erklärt, dass sie den Pakt nur den Vertragsstaaten gegenüber anwenden wird, zu denen sie diplomatische Beziehungen unterhält. Diese Erklärung kommt nach Auffassung der Regierung von Schweden faktisch einem Vorbehalt gleich. Der Vorbehalt der Republik Türkei lässt im Unklaren, in welchem Umfang sich die Republik Türkei durch die Verpflichtungen des Paktes als gebunden betrachtet. Sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, weckt der Vorbehalt somit Zweifel an der Verpflichtung der Republik Türkei in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes.

The Government of Sweden notes that the interpretation and application of paragraphs 3 and 4 of article 13 of the Covenant is being made subject to a reservation referring to certain provisions of the Constitution of the Republic of Turkey without specifying their contents. The Government of Sweden is of the view that in the absence of further clarification, this reservation, which does not clearly specify the extent of the Republic of Turkey's derogation from the provisions in question, raises serious doubts as to the commitment of the Republic of Turkey to the object and purpose of the Covenant.

According to established customary law as codified by the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. It is in the common interest of all States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservations made by the Republic of Turkey to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Republic of Turkey and Sweden. The Covenant enters into force in its entirety between the two States, without the Republic of Turkey benefiting from its reservations."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2004 (BGBl. II S. 772).

Berlin, den 23. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Die Regierung von Schweden stellt fest, dass die Auslegung und Anwendung von Artikel 13 Absätze 3 und 4 des Paktes von einem Vorbehalt abhängig gemacht wird, der sich auf gewisse Bestimmungen der Verfassung der Republik Türkei bezieht, ohne deren Inhalt näher zu beschreiben. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass der genannte Vorbehalt, der nicht festlegt, inwieweit die Republik Türkei von den betreffenden Bestimmungen abweicht, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, ernste Zweifel an der Verpflichtung der Republik Türkei in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes weckt.

Nach anerkanntem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, sind Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar sind, nicht zulässig. Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung der Republik Türkei zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Republik Türkei und Schweden nicht aus. Der Pakt tritt in seiner Gesamtheit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass die Republik Türkei einen Nutzen aus ihren Vorbehalten ziehen kann."

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 23. September 2004

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für die

Türkei am 8. September 2004
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, bei Hinterlegung der Beitrittserkennung angebrachten Erklärungen und Vorbehalte

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

„Declarations:

- I. The Republic of Turkey declares that it will implement the provisions of the Convention only to the State Parties with which it has diplomatic relations.
- II. The Republic of Turkey declares that this Convention is ratified exclusively with regard to the national territory where the Constitution and legal and administrative order of the Republic of Turkey are applied.
- III. The Republic of Turkey declares that, in accordance with article 22, paragraph 2 of the Convention, Turkey does not consider itself bound by article 22, paragraph 1 of this Convention. The explicit consent of the Republic of Turkey is necessary in each individual case before any dispute to which the Republic of Turkey is party concerning the interpretation or application of this Convention may be referred to the International Court of Justice.

Reservations:

In connection with Article 20, paragraph 1 of the Convention, concerning the applicability of international humanitarian law, the Republic of Turkey is not a party to the Protocols I and II, dated 8 June 1977, Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and therefore will not be bound by the provisions of the said Protocols.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 2004 (BGBl. II S. 1128).

Berlin, den 23. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

„Erklärungen:

- I. Die Republik Türkei erklärt, dass sie das Übereinkommen nur auf die Vertragsstaaten anwenden wird, zu denen sie diplomatische Beziehungen unterhält.
- II. Die Republik Türkei erklärt, dass das Übereinkommen ausschließlich hinsichtlich des Staatsgebiets ratifiziert wird, in dem die Verfassung und das Rechts- und Verwaltungssystem der Republik Türkei angewendet werden.
- III. Die Republik Türkei erklärt, dass sie sich im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens durch Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet. Die ausdrückliche Zustimmung der Republik Türkei ist in jedem Einzelfall erforderlich, bevor eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, an der die Republik Türkei als Streitpartei beteiligt ist, dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden kann.

Vorbehalte:

Was Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens bezüglich der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts betrifft, so ist die Republik Türkei nicht Vertragspartei der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und daher durch die genannten Protokolle nicht gebunden.“

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. September 2004

Das in Tegucigalpa am 15. Juni 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Regionale Mikrofinanzlinie“) ist nach seinem Artikel 5

am 15. Juni 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. September 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Regionale Mikrofinanzlinie“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration

– im Folgenden „Bank“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedsländern der Bank beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Regionale Mikrofinanzlinie“ ein zinsatzverbilligtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Bank weiterhin gegeben ist.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Bank zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Bank bemüht sich darum, dass Abschluss und Ausführung des im vorgehenden Artikel genannten Vertrages von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern der Bank befreit werden.

Artikel 4

Die Bank bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 15. Juni 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Thomas Bruns

Für die Mittelamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration

Dr. Harry Brautigam

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Vom 28. September 2004

I.

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 16. November 1945 (BGBl. 1971 II S. 471; 1978 II S. 987; 1979 II S. 419; 1983 II S. 475) ist nach ihrem Artikel XV Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|-------------------------------------|----|--------------------|
| Cookinseln | am | 25. Oktober 1989 |
| Marshallinseln | am | 30. Juni 1995 |
| Mikronesien, Föderierte Staaten von | am | 19. Oktober 1999 |
| Nauru | am | 17. Oktober 1996 |
| Palau | am | 20. September 1999 |
| Serbien und Montenegro*) | am | 20. Dezember 2000 |
| Südafrika | am | 12. Dezember 1994 |
| Timor-Leste | am | 5. Juni 2003 |
| Vanuatu | am | 10. Februar 1994. |

Die Satzung ist ferner für die

| | | |
|---------------------|----|-----------------|
| Vereinigten Staaten | am | 1. Oktober 2003 |
|---------------------|----|-----------------|

wieder in Kraft getreten. Die Vereinigten Staaten hatten am 28. Dezember 1983 mit Wirkung vom 31. Dezember 1984 ihren Austritt aus der vorbezeichneten Organisation erklärt.

II.

Folgende Hoheitsgebiete oder Gruppen von solchen, die nach Artikel II Abs. 3 der Satzung für die Wahrnehmung ihrer internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich sind, haben nach Artikel II Abs. 3 der Satzung in Verbindung mit der von der Generalkonferenz auf ihrer sechsten Tagung angenommenen EntschlieÙung 41.2 (BGBl. 1971 II S. 471, 486) den Status von Assoziierten Mitgliedern der Satzung erhalten:

| | | |
|--------------------------|-----------------|-------------------|
| Aruba | mit Wirkung vom | 20. Oktober 1987 |
| Britische Jungferninseln | mit Wirkung vom | 24. November 1983 |
| Kaimaninseln | mit Wirkung vom | 30. Oktober 1999 |
| Macau | mit Wirkung vom | 25. Oktober 1995 |
| Niederländische Antillen | mit Wirkung vom | 26. Oktober 1983 |
| Tokelau | mit Wirkung vom | 15. Oktober 2001. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. März 1998 (BGBl. II S. 543).

Berlin, den 28. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

*) Im Zeitpunkt der Annahme noch unter der vorhergehenden Staatenbezeichnung: „Bundesrepublik Jugoslawien“.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-thailändischen Vertrags
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
und über das gleichzeitige Außerkrafttreten
des früheren Vertrags vom 13. Dezember 1961**

Vom 28. September 2004

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2004 zu dem Vertrag vom 24. Juni 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2004 II S. 48) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 2 Satz 1

am 20. Oktober 2004

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Berlin am 20. September 2004 ausgetauscht.

Nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrags tritt der Vertrag vom 13. Dezember 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1964 II S. 687; 1965 II S. 368) am 20. Oktober 2004 außer Kraft.

Berlin, den 28. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. September 2004

Das in Bonn am 21. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 6

am 27. April 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. September 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Schipulle

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 20. bis 21. Oktober 2003 in Bonn geführten deutsch-tunesischen Regierungsverhandlungen sowie das Gespräch zwischen dem tunesischen Außenminister Habib Ben Yahia und der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Heidemarie Wieczorek-Zeul vom 26. Juni 2002 in Berlin –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 12 000 000,00 EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro) für die Vorhaben:
 - a) „Hausmülldeponien II“ bis zu 5 000 000,00 EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - b) „Erneuerung von Kläranlagen II“ bis zu 5 000 000,00 EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
 - c) „Industriemülldeponie“ bis zu 2 000 000,00 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),
2. einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) für die Einrichtung eines „Studien- und Fachkräftefonds“ bis zu 700 000,00 EUR (in Worten: siebenhunderttausend Euro);
3. einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Privatsektorförderung (Mise à Niveau-Programm)“ bis zu 300 000,00 EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu 20 000 000,00 EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) zur

Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Vorhaben zu übernehmen.

Darüber hinaus besteht die grundsätzliche Bereitschaft, weitere Bürgschaften in Höhe von bis zu 12 160 255,58 EUR (in Worten: zwölf Millionen einhundertsechzigtausendzweihundertfünfundfünfzig Euro und achtundfünfzig Cent) nach Maßgabe des Artikels 5 zu übernehmen.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik und beziehungsweise oder mehreren anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern darüber hinaus

- a) für das Vorhaben „Kreditprogramm Mise à Niveau III-Privatsektorförderung“ ein zinssatzverbilligtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 39 600 000,00 EUR (in Worten: neununddreißig Millionen sechshunderttausend Euro) sowie
- b) unter Bezugnahme auf das in der Präambel genannte Gespräch zwischen dem tunesischen Außenminister Ben Yahia und der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Heidemarie Wieczorek-Zeul für das Vorhaben „Sektorprogramm Wasserversorgung Südosttunesien“ ein zinssatzverbilligtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 25 000 000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Tunesischen Republik weiterhin gegeben ist.

(4) Kann die Förderungswürdigkeit der in Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Vorhaben nicht festgestellt werden, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Tunesischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein Darlehen bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) zu erhalten.

(5) Die Finanzierungsbeiträge und Darlehen der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik für andere Vorhaben eingesetzt werden.

(6) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a, b und c genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(7) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 6 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungs- und Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung der Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge.

(3) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht Empfängerin der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 18. Juni 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Erosionsschutz und Weideverbesserung im Gouvernorat Kairouan“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 824 636,52 EUR (in Worten: achthundertvierundzwanzigtausendsechshundertsechunddreißig Euro und zweiundfünfzig Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) zusätzlich für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ verwendet.

(2) Das im Abkommen vom 26. Mai 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Bewässerungsländwirtschaft Nordwest-Region/Bewässerung Raf Raf und Ras Jebel“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 649 330,12 EUR (in Worten: sechshundertneunundvierzigtausenddreihundertdreißig Euro und zwölf Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) zusätzlich für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ verwendet.

(3) Das im Abkommen vom 18. Juli 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Bewässerung unteres Medjerdata“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 102 258,38 EUR (in Worten: einhundertzweitausendzweihundertachtundfünfzig Euro und

achtunddreißig Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) zusätzlich für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ verwendet.

(4) Der im Abkommen vom 22. März 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Begleitmaßnahme für Entwicklung in Waldgebieten“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar), der im Abkommen vom 9. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für das Vorhaben „Begleitmaßnahme für die Banque Nationale Agricole (BNA)“ reprogrammiert wurde, wird mit einem Betrag von 125 879,76 EUR (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausendachthundertneundsiebzig Euro und sechsundsiebzig Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) zusätzlich für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ verwendet.

(5) Das im Abkommen vom 18. Juni 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Wasserüberleitung Sejenane-Joumine“ vorgesehene Darlehen, das im Abkommen vom 21. Dezember 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 mit einem Betrag von 733 703,85 EUR (in Worten: siebenhundertdreißigtausendsiebenhundertunddrei Euro und fünfundachtzig Cent) für das Vorhaben „Privatsektorförderung (Mise à Niveau-Programm)“ reprogrammiert wurde, wird mit einem Betrag von 17 895,22 EUR (in Worten: siebzehntausendachthundertfünfundneunzigtausend Euro und zweiundzwanzig Cent) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) zusätzlich für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ verwendet.

(6) Das im Abkommen vom 18. Juni 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Weideverbesserung und Aufforstung in der Region Jendouba“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 199 581,62 EUR (in Worten: einhundertneunundneunzigtausendfünfhunderteinundachtzig Euro und zweiundsechzig Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Entwicklung in Waldgebieten – Phase II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(7) Das Darlehen, das mit Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 26. September 1995 über die Botschaft der Tunesischen Republik in Bonn der Tunesischen Republik zugesagt wurde und im Abkommen vom 21. Dezember 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 für das Vorhaben „Abwasserentsorgung von Klein- und Mittelstädten“ reprogrammiert wurde, wird mit einem Betrag von 1 222 854,92 EUR (in Worten: eine Million zweihundertzweiundzwanzigtausendachthundertvierundfünfzig Euro und zweiundneunzig Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Klein- und Mittelstädte II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(8) Das im Abkommen vom 18. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 für das Vorhaben „Abwasserbeseitigung Nefza (Talsperrenschutz), Kairouan und Sousse (Stadttrandgebiete)“ vorgesehene Darlehen, das im Abkommen vom 21. Dezember 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 mit einem Betrag von 1 942 909,15 EUR (in Worten: eine Million neunhundertzweiundvierzigtausendneunhundertneun Euro und fünfzehn Cent) für das Vorhaben „Abwasserentsorgung von Klein- und Mittelstädten“ reprogrammiert wurde, wird mit einem Betrag von 1 942 909,15 EUR (in Worten: eine Million neunhundertzweiundvierzigtausendneunhundert-

neun Euro und fünfzehn Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Abwasserentsorgung von Klein- und Mittelstädten II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(9) Das im Abkommen vom 21. Dezember 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 für das Vorhaben „Abwasserentsorgung von Klein- und Mittelstädten“ vorgesehene Darlehen wird in Höhe von 1 380 488,08 EUR (in Worten: eine Million dreihundertachtzigtausendvierhundertachtundachtzig Euro und acht Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Klein- und Mittelstädte II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(10) Das im Abkommen vom 18. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Nefza (Talsperrenschutz), Kairouan und Sousse (Stadtrandgebiete)“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 1 533 875,64 EUR (in Worten: eine Million fünfhundertdreiunddreißigtausendachthundertfünfundsiebzig Euro und vierundsechzig Cent) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Sousse und Kairouan, Phase II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(11) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 7, 8, 9 und 10 genannten Beträgen von insgesamt 6 080 127,79 EUR (in Worten: sechs Millionen achtzigtausendeinhundertsiebenundzwanzig Euro und neunundsiebzig Cent), im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu 12 160 255,58 EUR (in Worten: zwölf Millionen einhundertsechzigtausendzweihundertfünfundfünfzig Euro und achtundfünfzig Cent) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zu übernehmen. Die Bürgschaften sind für folgende Vorhaben vorgesehen:

1. „Abwasserentsorgung Klein- und Mittelstädte II“ in Höhe von bis zu 9 092 504,30 EUR (in Worten: neun Millionen zweiundneunzigtausendfünfhundertvier Euro und dreißig Cent),
2. „Abwasserentsorgung Sousse und Kairouan, Phase II“ in Höhe von bis zu 3 067 751,28 EUR (in Worten: drei Millionen siebenundsechzigtausendsiebenhunderteinundfünfzig Euro und achtundzwanzig Cent).

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bonn am 21. Oktober 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Wolfgang Vorwerk
G. Grosse Wiesmann

Für die Regierung der Tunesischen Republik

Abdelhamid Ben Messaouda

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Studienzentrale
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 29. September 2004

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut vom 5. Dezember 1956 in ihrer geänderten Fassung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. 1997 II S. 645) ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|-------------------------------|----|-------------------|
| Armenien | am | 5. Mai 2004 |
| Mosambik | am | 17. Dezember 2003 |
| Oman | am | 13. Dezember 2003 |
| Südafrika | am | 17. Januar 2004 |
| Tansania, Vereinigte Republik | am | 21. April 2004. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (BGBl. 2004 II S. 99).

Berlin, den 29. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 30. September 2004

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit (BGBl. 2003 II S. 1506) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) wird nach seinem Artikel 37 Abs. 2 für

| | | |
|-----------------------------------|----|------------------|
| Algerien | am | 3. November 2004 |
| Finnland | am | 7. Oktober 2004 |
| Laos, Demokratische Volksrepublik | am | 1. November 2004 |
| Salomonen | am | 26. Oktober 2004 |

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. August 2004 (BGBl. II S. 1331).

Berlin, den 30. September 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 1. Oktober 2004

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) nachstehende Einsprüche zu dem von der Türkei bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt und zu den Erklärungen notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 17. November 2003, BGBl. II S. 2007):

Schweden am 30. Juni 2004:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the declarations and reservation made by the Republic of Turkey upon ratifying the International Covenant on Civil and Political Rights.

The Republic of Turkey declares that it will implement the provisions of the Covenant only to the State parties with which it has diplomatic relations. This statement in fact amounts, in the view of the Government of Sweden, to a reservation. The reservation of the Republic of Turkey makes it unclear to what extent the Republic of Turkey considers itself bound by the obligations of the Covenant. In absence of further clarification, therefore, the reservation raises doubt as to the commitment of the Republic of Turkey to the object and purpose of the Covenant.

The Republic of Turkey furthermore declares that the Covenant is ratified exclusively with regard to the national territory where the Constitution and the legal and administrative order of the Republic of Turkey are applied. This statement also amounts, in the view of the Government of Sweden, to a reservation. It should be recalled that the duty to respect and ensure the rights recognized in the Covenant is mandatory upon State parties in relation to all individuals under their jurisdiction. A limitation to the national territory is contrary to the obligations of State parties in this regard and therefore incompatible with the object and purpose of the Covenant.

The Government of Sweden notes that the interpretation and application of article 27 of the Covenant is being made subject to a general reservation referring to the Constitution of the Republic of Turkey and the Treaty of Lausanne of 24 July 1923 and its Appendixes. The general reference to the Constitution of the Republic of Turkey, which, in the absence of further clarification, does not clearly specify the extent of the Republic of Turkey's derogation from the provision in question, raises serious

„Die Regierung von Schweden hat die Erklärungen und den Vorbehalt, welche die Republik Türkei bei der Ratifikation des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgegeben beziehungsweise angebracht hat, geprüft.

Die Republik Türkei erklärt, dass sie den Pakt nur auf die Staaten anwenden wird, zu denen sie diplomatische Beziehungen unterhält. Diese Erklärung kommt nach Auffassung der Regierung von Schweden faktisch einem Vorbehalt gleich. Der Vorbehalt der Republik Türkei lässt im Unklaren, in welchem Umfang sich die Republik Türkei durch die Verpflichtungen des Paktes als gebunden betrachtet. Sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, weckt der Vorbehalt somit Zweifel an der Verpflichtung der Republik Türkei in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes.

Die Republik Türkei erklärt ferner, dass der Pakt ausschließlich im Hinblick auf das nationale Hoheitsgebiet ratifiziert wird, in dem die Verfassung sowie die Rechts- und Verwaltungsordnung der Republik Türkei Anwendung finden. Auch diese Erklärung kommt nach Auffassung der Regierung von Schweden einem Vorbehalt gleich. Es sollte daran erinnert werden, dass jeder Vertragsstaat im Verhältnis zu allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die Verpflichtung zur Achtung und Sicherstellung der im Pakt anerkannten Rechte hat. Eine Beschränkung auf das nationale Hoheitsgebiet steht im Widerspruch zu den diesbezüglichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten und ist daher mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar.

Die Regierung von Schweden stellt fest, dass die Auslegung und Anwendung des Artikels 27 des Paktes unter einen allgemeinen Vorbehalt gestellt wird, der sich auf die Verfassung der Republik Türkei und auf den Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 sowie dessen Anhänge bezieht. Die allgemeine Bezugnahme auf die Verfassung der Republik Türkei, die, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, nicht festlegt, inwieweit die Republik Türkei von der betreffenden Bestimmung abweicht, weckt ernste

doubts as to the commitment of the Republic of Turkey to the object and purpose of the Covenant.

The Government of Sweden furthermore wishes to recall that the rights of persons belonging to minorities in accordance with article 27 of the Covenant are to be respected without discrimination.

As has been laid down by the Human Rights Committee in its General comment 23 on article 27 of the Covenant, the existence of a minority does not depend upon a decision by the state but requires to be established by objective criteria. The subjugation of the application of article 27 to the rules and provisions of the Constitution of the Republic of Turkey and the Treaty of Lausanne and its Appendixes is, therefore, in the view of the Government of Sweden, incompatible with the object and purpose of the Covenant.

According to established customary law as codified by the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. It is in the common interest of all States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservations made by the Republic of Turkey to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Republic of Turkey and Sweden. The Covenant enters into force in its entirety between the two States, without the Republic of Turkey benefiting from its reservations."

Zypern am 26. November 2003:

"... the Government of the Republic of Cyprus has examined the declaration made by the Government of the Republic of Turkey to the International Covenant on Civil and Political Rights (New York, 16 December 1966) on 23 September 2003, in respect of the implementation of the provisions of the Convention only to the States Parties which it recognizes and with which it has diplomatic relations.

In the view of the Government of the Republic of Cyprus, this declaration amounts to a reservation. This reservation creates uncertainty as to the States Parties in respect of which Turkey is undertaking the obligations in the Covenant, and raises doubt as to the commitment of Turkey to the object and purpose of the said Covenant. The Government of the Republic of Cyprus therefore objects to the reser-

Zweifel an der Verpflichtung der Republik Türkei in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes.

Die Regierung von Schweden möchte ferner daran erinnern, dass die Rechte der Angehörigen von Minderheiten nach Artikel 27 des Paktes unterschiedslos zu achten sind.

Wie vom Ausschuss für Menschenrechte in seinem Allgemeinen Kommentar 23 zu Artikel 27 des Paktes niedergelegt, hängt das Vorhandensein einer Minderheit nicht von einem Beschluss des Staates ab, sondern bemisst sich nach objektiven Kriterien. Die Unterordnung der Anwendung des Artikels 27 unter die Verfassung der Republik Türkei und den Vertrag von Lausanne sowie dessen Anhänge ist somit nach Auffassung der Regierung von Schweden mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar.

Nach anerkanntem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, sind Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar sind, nicht zulässig. Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen den genannten Vorbehalt der Regierung der Republik Türkei zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Republik Türkei und Schweden nicht aus. Der Pakt tritt in seiner Gesamtheit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass die Republik Türkei einen Nutzen aus ihren Vorbehalten ziehen kann."

(Übersetzung)

„... die Regierung der Republik Zypern hat die von der Regierung der Republik Türkei am 23. September 2003 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (New York, 16. Dezember 1966) abgegebene Erklärung, dass sie den Pakt nur auf die Vertragsstaaten anwenden wird, die sie anerkennt und zu denen sie diplomatische Beziehungen unterhält, geprüft.

Nach Auffassung der Regierung der Republik Zypern kommt diese Erklärung einem Vorbehalt gleich. Dieser Vorbehalt schafft Unsicherheit, gegenüber welchen Vertragsstaaten die Türkei die Verpflichtungen des Paktes übernimmt, und weckt Zweifel an der Verpflichtung der Türkei in Bezug auf Ziel und Zweck des genannten Paktes. Die Regierung der Republik Zypern erhebt daher Einspruch gegen den

vation made by the Government of the Republic of Turkey to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This reservation or the objection to it shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Republic of Cyprus and the Republic of Turkey.”

von der Regierung der Republik Türkei angebrachten Vorbehalt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Dieser Vorbehalt beziehungsweise der Einspruch gegen ihn schließen das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Republik Zypern und der Republik Türkei nicht aus.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2003 (BGBl. II S. 2007).

Berlin, den 1. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 4. Oktober 2004

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) wird nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für die

Salomonen
in Kraft treten.

am 23. Oktober 2004

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (BGBl. II S. 1275).

Berlin, den 4. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 4. Oktober 2004

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

| | |
|----------|----------------------|
| Andorra | am 23. Oktober 2004 |
| Paraguay | am 22. Oktober 2004. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (BGBl. II S. 1265).

Berlin, den 4. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form
von Diskriminierung der Frau**

Vom 4. Oktober 2004

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 (BGBl. 2001 II S. 1237) zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Belgien | am 17. September 2004 |
| Libysch-Arabisches Dschamahirija | am 18. September 2004 |
| Philippinen | am 12. Februar 2004 |
| Polen | am 22. März 2004 |
| Weißrussland | am 3. Mai 2004. |

Es wird ferner für

| | |
|----------------------|---------------------|
| Litauen | am 5. November 2004 |
| Russische Föderation | am 28. Oktober 2004 |

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2003 (BGBl. II S. 2009).

Berlin, den 4. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Liga der Arabischen Staaten
über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin
und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung**

Vom 4. Oktober 2004

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Juni 2004 zu dem Abkommen vom 13. November 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Liga der Arabischen Staaten über den Sitz des Büros der Liga der Arabischen Staaten in Berlin (BGBl. 2004 II S. 826) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 3

am 3. August 2004

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass mit Inkrafttreten des Abkommens auch die Verordnung vom 17. Juni 2004 zu dem Abkommen nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 3. August 2004

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-senegalesischen Abkommens
über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit**

Vom 11. Oktober 2004

Das in Bonn am 3. Mai 1977 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 25. März 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Oktober 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Karsten Hinrichs

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Senegal

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Hilfe schließen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) die Einrichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in der Republik Senegal durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung von Material und Ausrüstung fördert;
- b) Gutachter mit Studien zur Abfassung von Berichten über die wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten sowie mit der Durchführung von Projekten, die der vollen Entwicklung und Nutzung der wirtschaftlichen Mittel der Republik Senegal dienen, betraut;
- c) Sachverständige für besondere Aufgaben in die Republik Senegal entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
- d) der Regierung der Republik Senegal Berater zur Verfügung stellt;
- e) die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
- f) die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch Entsendung wissenschaftlichen und technischen Personals und durch Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen und Material fördert.

(2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Materialien und Ausrüstun-

gen bis zum Projektstandort; ausgenommen sind die Kosten für die Lagerung in der Republik Senegal.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich,

- a) die Fortbildung von senegalesischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande zu fördern;
- b) senegalesischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Auswahl und die Aufnahme der Bewerber, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Regierung der Republik Senegal erkennt die von senegalesischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie wird diesen Personen ihrem Ausbildungsstand entsprechend Anstellungen besorgen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal

- a) stellt für die Vorhaben in der Republik Senegal die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;
- b) ist den Fachkräften bei der Beschaffung von Wohnungen auf deren Kosten behilflich;
- c) befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gelieferten, zur Durchführung der einzelnen Vorhaben erforderlichen Gegenstände von Hafens-, Ein- und Ausfuhrabgaben, sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren. Für die Einfuhr solcher Gegenstände ist eine Lizenz nicht erforderlich;
- d) trägt nach einem zu vereinbarenden Plan die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- e) stellt das jeweils erforderliche senegalesische Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten;
- f) sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete senegalesische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Senegal oder von dieser benannter Experten genügend Bewerber für diese Ausbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten;
- g) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens befaßten Behörden und Organisationen rechtzeitig und umfassend über den Inhalt dieses Abkommens unterrichtet werden.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß in die Dienst- oder Arbeitsverträge entsandter Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Senegal einzumischen,
- c) die Gesetze in der Republik Senegal zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten,
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben und
- e) mit den amtlichen Stellen in der Republik Senegal vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung der Republik Senegal die Rückberufung einer Fachkraft im Interesse der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, so wird sie Verbindung mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dakar aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Fachkraft von sich aus zurückberuft, Verbindung mit der Regierung der Republik Senegal aufnehmen. In beiden Fällen werden die Regierungen vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft so früh wie möglich ersetzen.

Artikel 6

(1) Jede Regierung der Republik Senegal

- a) trägt für den vollen Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder Sorge; das gleiche gilt für die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, soweit es sich nicht um senegalesische Staatsangehörige handelt;
- b) läßt den entsandten Fachkräften bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Hilfe und Schutz zuteil werden;
- c) gewährt den unter Buchstabe a genannten Personen in Zeiten internationaler Krisen alle erforderliche Hilfe für ihre Heimschaffung.

(2) Die Regierung der Republik Senegal übernimmt die Wiedergutmachung von Schäden, die die entsandten Fachkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen. Jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Die Regierung der Republik Senegal stellt unentgeltlich den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen einen Ausländerausweis und den entsandten Fachkräften einen Entwicklungshelferausweis aus.

Geschehen zu Bonn am 3. Mai 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Genscher

Für die Regierung der Republik Senegal

Assane Seck

Artikel 7

Die Regierung der Republik Senegal

- a) gewährt den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen jederzeit freie und abgabenfreie Ein- und Ausreise und erteilt die notwendige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen gebührenfrei;
- b) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen Abgaben; das gleiche gilt für aus Mitteln der deutschen Technischen Hilfe an Bau- und Consultingfirmen gezahlte Vergütungen;
- c) gestattet den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen in den ersten sechs Monaten nach ihrem Eintreffen in Senegal die abgaben- und gebührenfreie Einfuhr ihrer persönlichen Habe, Gegenstände und Ausrüstungen und genehmigt die vorübergehende Zollfreistellung ihrer Fahrzeuge, d. h. eines Fahrzeugs je Haushalt;
- d) erlaubt denselben Personen in dringenden Fällen die Einfuhr von Medikamenten zu Tarifbedingungen im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für die entsandten Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal in Senegal tätig sind; das gleiche gilt für die übrigen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren; es tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Senegal der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Abkommen verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des festgesetzten Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

Artikel 11

Das Abkommen vom 27. Juni 1961 über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit tritt mit dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem dieses Abkommen in Kraft tritt.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-IT-03-03)**

Vom 13. Oktober 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. September 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-03-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 1. Oktober 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Auswärtiges Amt

Berlin, den 29. September 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1062 vom 29. September 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-03-03 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Bereitstellung von Hardware und Software, Überwachung der Systemleistung, Fehleranalyse und Dokumentation der Fehlerbeseitigung. Unterstützung vor Ort umfasst die Koordination der Hardware- und Softwareeinrichtung sowie der Installation neuer Software-Versionen für das Composite Health Care System I und II. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Systems Administrator (Liste I.a.), Database Administrator (Liste I.b.), Senior Engineer (Liste II.a.), Systems Engineer/Site Manager (Liste II.c.), System Specialist (Liste III.a.), Software Specialist (Liste III.d.), District Manager (Liste IV.a.) und Site Manager (Liste IV.b.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-03-03 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Science Applications International Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgen-

de Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2004 bis 30. September 2005 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 1. Oktober 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1062 vom 29. September 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 1. Oktober 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
zur Festlegung des Gebührensatzes für Kroatien
für den Erhebungszeitraum ab 1. November 2004
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

Vom 17. November 2004

Die erweiterte Kommission hat am 29. Oktober 2004 den nachstehenden Beschluss zur Festlegung des Gebührensatzes für Kroatien für den am 1. November 2004 beginnenden Erhebungszeitraum gefasst.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), das durch Artikel 289 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. September 2004 (BGBl. II S. 1286).

Berlin, den 17. November 2004

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
von Elm

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Beschluss Nr. 82 zur Festlegung des Gebührensatzes für Kroatien für den am 1. November 2004 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf den Beschluss Nr. 75 der erweiterten Kommission vom 19. Dezember 2003 über die Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2004 beginnenden Erhebungszeitraum;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Der Gebührensatz für Kroatien für den am 1. November 2004 beginnenden Erhebungszeitraum beträgt 24,54 Euro.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 2004

P. Lunardi
Präsident der Kommission